

**21. S a t z u n g vom 04.12.2017
zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 12. Dezember 1996**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW. 1975, S. 706),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. 1969, S. 712),
- alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28.11.2017 nachstehende 21. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksbreite (Frontlänge) für die

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Sommerreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gehwege | |
| | • bei 3 x jährlicher Reinigung | 0,33 Euro |
| | • bei täglicher Reinigung in den Monaten April bis Oktober und wöchentlicher Reinigung in den übrigen Monaten | 2,87 Euro |
| b) | Winterwartung Fahrbahn | 1,17 Euro |
| c) | Winterwartung Gehweg | 0,97 Euro |

§ 2

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 21. Satzung vom 04.12.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 12.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 04.12.2017


(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin